

Werfen als die Grundbedeutung von *ṭaraḥa* in Frage. Gleiches gilt von dem Worte *matraḥ*, dem das französische *matelas* und die deutsche Matratze ihren Ursprung verdanken: als Ort, wo man sich zur Ruhe niederlegt, oder als Gegenstand, den man auf dem Boden usw. ausbreitet, um darauf zu ruhen.

J. Ruska.

Ministero delle Colonie, *Il muhtasar* o *Sommario del diritto malechita* di Halil ibn Is ḥāq. Vol. I: *Giurisprudenza religiosa* (ʿibādāt), Versione del Prof. IGNAZIO GUIDI. Vol. II: *Diritto civile, penale e giudiziario*, Versione del Prof. DAVID SANTILLANA. XL u. 447; 871 pag. Milano (U. Hoepli) 1919, 2 Bde.

Seitdem für Italien das islamische Recht, und zwar das malekitische, große politische Bedeutung gewonnen hatte, machte sich das Bedürfnis geltend, von dem gebräuchlichsten Institutionenwerk der Malekiten, dem *muhtasar* des Halil b. Ishāq, des »Soldaten«, eine Übersetzung zu haben, die wissenschaftlich zuverlässig und zugleich für nicht arabistisch geschulte Männer der Praxis verständlich und brauchbar wäre, um so mehr, als die bislang einzige vollständige Übertragung, die des französischen Arztes Dr. PERRON, *Précis de jurisprudence musulmane*, Paris 1848—54, vergriffen ist, nachdem sie bei all ihren Mängeln mehr als sechs Jahrzehnte lang große Dienste geleistet hat. Für das italienische Kolonialministerium haben I. GUIDI und D. SANTILLANA die Aufgabe der völlig selbständigen Neuübersetzung auf Grund der Pariser Ausgabe von 1900 übernommen und vorzüglich erledigt. Sind an sich schon die arabische juristische Diktion und weite Teile des Stoffes selbst Nichtfachleuten allzu fremdartig, so bleibt die Sprache oft geradezu rätselhaft in einem so kurzen Abriß, der die Rechtsmasse aus einer 500jährigen Entwicklung und die termini, die im Zusammenhang der weitschweifigen Pandekten noch verständlich waren, zum Zweck des Auswendiglernens auf einen engsten Raum zusammendrängt. Darum haben die Übersetzer den Wortlaut des *muhtasar* eingebettet in einen ergänzenden und erläuternden Text, der genommen ist aus den Quellenwerken, dem *muwaffa*<sup>c</sup> und der *mudawwanah*, und aus den Kommentaren und Glossen von al-Ḥirṣī mit al-ʿAdawī, von ad-Dardīr mit ad-Dasūqī, von az-Zurqānī mit al-Bannānī u. a. So bieten die mehr als 1300 Seiten in Wirklichkeit eine vorzügliche quellenmäßige Darstellung des malekitischen Rechts. Der Text des Halil ist durch Kursivdruck herausgehoben, besonders im I. Teil, während im II. Teil die Durchführung gelegentlich versagt, z. B. im Buche von der Insolvenz, S. 307 Z. 8 »rimarrebbe« zu *muhtasar* 159,4; S. 311 Z. 14 f. »non . . . dimostrare che non vi sono altri« zu *muhtasar* 159 u. 4. Zum Teil handelt es sich dabei um Stellen, die freier übertragen werden mußten und im Fuß eine (auch nicht kursiv gedruckte) wörtliche Wiedergabe erhielten, vgl. die Texte zu den Noten S. 320 no. 153 und 155; S. 321 no. 164; S. 353 no. 43; dagegen S. 545 no. 5; S. 695 no. 387.

Die Bearbeiter dürfen in aller Ruhe zu einem Vergleich mit N. SEIGNETTE, *Code Musulman par Khalil, statut réel, texte arabe et traduction*, Constantine 1898 und Paris 1911, auffordern (Bd. I S. XIII no. 25), denn ihre Wiedergabe des arabischen Textes ist recht glücklich, und so erhalten wir im »Verzeichnis der arabischen Wörter, die in den Wörterbüchern fehlen oder unvollkommen erklärt sind« (Bd. I S. XXV—XL), sehr begrüßenswerte Ergänzungen oder Belege zum Lexikon. Hier werde nur herausgegriffen: *ṣubḥah* = buona fede; *ṣiḡah* = dichiarazione di volontà; *ḥawāt* = irrestituibile, zur Bedeutung dieses Ausdrucks im Handelsrecht vgl. bes. Bd. II S. 213 no. 397. Merkwürdig ist in Bd. I S. 22 no. 69 der Nachweis aus ad-Dardīr, daß in *muhtasar* 7,5 *iflāl al-ḡurrah* zu übersetzen ist: prolungare (il lavare) ciò che è (già) lavato. Das, was in *muhtasar* 137,6 ff. als *baiʿ al-ḡarar* aufgeführt wird, ist hier in Bd. II S. 198 Z. 3 ff. gut übersetzt mit »compra-vendita aleatoria« und ebenda in no. 248 richtig durch die belegte Erklärung erläutert: »È

aleatoria la vendita in cui è incerto il prezzo, o l'oggetto, od il termine. Exakt philologische Juristen unterscheiden aber zwischen *bai' al-garar* und *bai' al-mağhūl*. Sie beschränken die erstere Bezeichnung auf Fälle, in denen zwar z. B. der Kaufgegenstand bekannt ist, es aber ungewiß ist, ob sich der Käufer in den Besitz desselben zu setzen vermag. Hierher gehört also ein Verkauf eines dem Käufer namhaft gemachten, aber entlaufenen Sklaven, vgl. Dig. XIX, 1, 11 § 2: Et in primis ipsam rem praestare venditorem oportet, id est tradere. Dagegen hier im *muhtaşar* liegt *bai' al-mağhūl* vor, wie auch in dem Fall, daß die Ware zwar sofort greifbar, aber ihr Wesen unbestimmt ist, z. B. bei einem im Kaufakt als Objekt gegenwärtigen Stein, von dem aber der Käufer nicht weiß, ob er eine Glasperle oder ein Hyazinth ist. Die Einzelheiten der beiden Fälle und ihr Zusammentreffen ist untersucht von A. b. Idris al-Qarañi aş-Şanhāği in *anwār al-burūq fi anwā' al-furūq fi uşūl al-fiqh* in der Distinction Nr. 193 (s. die Ausgabe mit den Glossen des Qāsim b. 'Al. al-Anşārī Ibn a ş -Şāţţ, Tunis 1302, III 273 f.). Bisweilen mußten die italienischen Bearbeiter, damit der Text überhaupt verständlich wurde, sich mit einer Umschreibung begnügen. Da die Übersetzung dann im Fuß nachgetragen ist, wird man es durchaus billigen, wenn z. B. SANTILLANA bei den sich schlagenden oder erschlagenden Parteien, die sich jede »die Vorstellung gebildet hatten«, die andere wolle sie angreifen, für *wa-in ta'awwalū* in *muhtaşar* 226 pu. sagt: »Se erano in buona fedet (II, 695 Z. 21).

Das Maß des das *muhtaşar* umgebenden Textes war für die Bearbeiter angesichts des übergroßen Stoffes nicht ganz leicht auszuwählen. Sie haben aber das Zuviel wie das Zuwenig glücklich vermieden. Daß SANTILLANA in II 333 unter den Impedimenten die Apostasie aus dem Kommentar von al-'Adawī zu al-Ĥirşī ergänzt, war notwendig. Andererseits genügt es durchaus, was GUIDI I 49, 16 ff. den kurzen Worten in *muhtaşar* 14, 8 f. über die Verwerflichkeit des Gebetes in einer Kirche und die Frage der Wiederholung eines solchen Gebetes hinzugefügt, ohne auf die innermalekitischen Kontroversen einzugehen, wie sie sich etwa finden in den Randbemerkungen von al-'Adawī zum Kommentar *kifājat al-falīb ar-rabbāni* des Abū 'l-Ĥasan 'Alī b. M. b. M. b. M. b. Ĥ alaf al-Manūfī (so nach I p. 3, 18) zur *risāla* des Abū Zaid al-Qairawāni (s. Ausgabe der *kāsiya* mit der *kifāja* a. R., Cairo 1330 I 137, 17 ff.). Im übrigen deuten beide Übersetzer am Fuß die innerhalb der Schule strittigen Punkte auch da an, wo im Text des *muhtaşar* nichts von »zwei Worten« oder »(verschiedenen) Interpretationen« oder von »probabeler (Meinung)« steht. Das ist besonders dankenswert für die Fälle, in denen die herrschende Praxis nicht mit Ĥalīl geht.

Während sich GUIDI's Aufgabe naturgemäß damit erledigte, das malekitische Ritualgesetz einschließlich der Bestimmungen über den hl. Krieg darzulegen, trat SANTILLANA für den II. Teil das große praktische Bedürfnis der Kolonialbehörden entgegen. Darum begleitet er seine Übersetzung außer mit den Hinweisen auf die sonstige malekitische Literatur, die Traditionswerke und die Praxis der anderen sunnitischen Schulen noch mit Parallelen oder Gegenstücken aus dem Römischen Recht. Er betont ausdrücklich (Bd. I p. XII), damit »keine besondere These« über die Herkunft des islamischen Rechts »stützen« zu wollen. Aber er erwirbt sich ein doppeltes Verdienst: er erweitert das von der Rechtsvergleichung zu bearbeitende Tatsachenmaterial, und er erleichtert dem juristischen Praktiker die Einfühlung. Schon der bloße Umstand, wie oft er sich im Handelsrecht, wie selten im Strafrecht vom Corpus Juris (und gelegentlich von Basiliken) begleitet sieht, ist für den vom Römischen Recht Herkommenden überaus lehrreich. Da der Stoff sowieso schon reichlich angeschwollen ist, so müssen vielleicht einige Wünsche zurückgestellt werden, die man sonst noch gern erfüllt gesehen hätte. Es seien zwei genannt: da dem modernen Rechtsempfinden das Ver-

ständnis für den Einfluß der Religion auf die Rechtsfähigkeit abhanden gekommen ist, hätten Billigkeitsgründe veranlassen können, bei den Beschränkungen der Nichtmuslime im Familienrecht auf S. 17 u. 839 oder im Straf- und Prozeßrecht auf S. 616 u. 705 die z. T. schrofferen Römischen Paragraphen zum Vergleich heranzuholen. Auch wenn man vom Kanonischen Recht oder vom Codex Theodosianus (bes. XVI, 5; XVI, 7 usw.) absieht, so bietet der Codex Justinianus auch nicht geringes Entlastungsmaterial in I 5 de haereticis et Manichaeis et Samaritis; I 7 de apostatis; I 9 de Judaeis et Caelicis und I 11 de paganis sacrificiis et templis. Und bei den Legaten hätten wir auf S. 794 no. 33 gern die freibleibende Falcidische Quart erwähnt gesehen. Ihre Nennung weckt in dem Juristen sogleich die für das Verständnis des gesamten Erbrechtes so wichtige Erinnerung an die Versuche der lex Furia und der lex Voconia und wird ihn angesichts der im Islam für die Erben freibleibenden zwei Drittel die byzantinische Erhöhung der Quart zur Terz beachten lassen (s. Procheiron [Auctum] XXXII 1 Nr. 2; bei ZACHARIAE VON LINGENTHAL, *Jus Graeco-Romanum*, Lipsiae 1856—84, Bd. VII S. 282), sowie die interessanten Schwankungen in den morgenländischen Rechten.

Bei der ausgezeichneten Durchdisponierung des Stoffes und (im II. Bde.) seiner Zerlegung in überschriebene Kapitel und Abschnitte mag die Beschränkung der analytischen Indices gebilligt werden. Das Verzeichnis der 117 zitierten Juristen in Bd. I S. XV—XIX hat achtzehnmal die Fußnote »Altri(o) giuristi(a) di questo nome«: das mag zunächst als nebensächliche Kleinigkeit erscheinen, ist aber angesichts der peinlichen Folgen von allzu leicht sich einstellenden Autorenverwechslungen wichtig genug, um als Beweis für die Treue im Kleinen gewertet zu werden.

Des Dankes der Islamforscher wie der Praktiker darf das stattliche Doppelwerk sicher sein.

R. Strothmann.

*Volkserzählungen aus Palästina* gesammelt bei den Bauern von Bir-Zet und in Verbindung mit Dschirius Jusif in Jerusalem hrg. von H. SCHMIDT und PAUL KAHLE (= *Forschungen zur Religion und Literatur des Alten und Neuen Testaments* 17). 96\*+303 S. 8°. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht 1918.

Die vorliegenden Erzählungen stellen entschieden die wertvollste Sammlung von Prosatexten in einem palästinischen Dialekt dar, die wir haben. Wenn auch die Methode der Textherstellung — nachträgliche Übertragung in Transkription durch einen Einheimischen nach sofortiger Aufzeichnung in arabischen Buchstaben — gewisse den Herausgebern wohlbekannte Bedenken hat, so kommt Dschirius abu Jusif, dessen Zuverlässigkeit gewiß alle alten Palästinenser kennen, neben dem Umstand, daß er selbst aus Bir-Zet stammt, seine allgemeine europäische Bildung und vor allem sein Verständnis für die gestellte Aufgabe zustatten. Und schließlich ist den etwa noch verbliebenen Mängeln dadurch abgeholfen, daß die sprachliche Bearbeitung des Stoffes bei P. KAHLE in die denkbar besten Hände gelegt ist. Sein grammatischer Abriss (S. 45\*—93\*) und sein Glossar (S. 269—303) sind Leistungen von bleibendem Wert.

An dieser Stelle seien aber nur einige Bemerkungen über den Inhalt der Erzählungen gestattet, die von den Herausgebern in 9 Gruppen gegliedert sind (I *Kultussagen* — 5 Nr. —; II *Geistergeschichten* — 5 —; III *Historien* — 5 —; IV *Erlebnisse* — 5 —; V *Schwänke* — 13 —; VI *Märchen* — 22 —; VII *Fabeln* — 1 —; VIII *moralische Erzählungen* — 7 —; IX *Träume* — 1 —), und zwar besonders über die größte Gruppe der Märchen sowie einige der damit verwandten Schwänke.

SCHMIDT konstatiert in der Einleitung (S. 16\*), daß diese nicht in Bir-Zet heimisch sein können, sondern dorthin »von Osten gekommen, von den Beduinen, aus den Zelten